



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 6 ... -GE/19 .. 94	
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 1. März 1994	<i>[Signature]</i>

*[Handwritten signature]*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

22. Februar 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/94

Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Das Schülerbeihilfengesetz wurde 1971 beschlossen und 1983  
wiederverlautbart. Seither wurde es bereits wieder mehrfach  
novelliert, sodaß eine neuerliche Wiederverlautbarung angemessen  
wäre. Es wird daher ersucht, eine Wiederverlautbarung  
vorzubereiten. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist gerne  
bereit, bei der Klärung etwaiger Probleme mitzuwirken.

Die Legistischen Richtlinien 1990 sollten insbesondere auch bei  
der Schreibung von Geldbeträgen beachtet werden (140. und  
142. Richtlinie).

II. Zum Vorblatt:

Ebenso wie beim Studienförderungsgesetz 1993 sollte im Punkt 2 des

- 2 -

Vorblattes auch beim Steuerreformgesetz 1993 die Fundstelle im BGBI. angegeben werden.

Die Mehrkosten sollten für jedes Jahr des laufenden Budgetprognosezeitraums ausgewiesen werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87).

Statt "EG-Kompatibilität" sollte es "EG-Konformität" heißen.

### III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden (auf Seite 1) die maßgeblichen Bundeskompetenzen angeführt. Die in Z. 1 erwähnte Kompetenzbestimmung des Art. 14a Abs. 4 B-VG ist jedoch auf "Art. 14a Abs. 2 B-VG" zu korrigieren, da die dort erwähnten Schulen nicht dem Abs. 4 sondern dem Abs. 2 zuzuordnen sind.

Das Begutachtungsverfahren wurde mit Rundschreiben vom 28. Dezember 1993, also noch vor dem Inkrafttreten des EWR eingeleitet. Dementsprechend sind auch die Erläuterungen auf Seite 6 gleichsam konditional formuliert ("...geht davon aus, daß zum Zeitpunkt der Beschlußfassung ...."). Da der EWR in der Zwischenzeit bereits in Kraft getreten ist, wären die Erläuterungen diesbezüglich umzuformulieren.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Februar 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

